

Schriftenreihe  
zum Osteuropäischen Recht

Band 30

Olga Hartung-Afify

---

# Die Insolvenzanfechtung im russischen Recht

Systematische Darstellung unter Berücksichtigung  
internationaler Standards



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Sie wurde von Prof. Prof. h. c. Dr. Dr. h. c. Alexander Trunk vom Insitut für Osteuropäisches Recht betreut, dem mein tiefster Dank für das ungebrochene Vertrauen in mein Vorhaben, stets wertvolle Ratschläge und wohlwollende Unterstützung gebührt. Prof. Dr. Stefan Smid gilt mein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Vor dem Hintergrund beunruhigender Entwicklungen um den Stand der Osteuropa-rechtforschung im deutschsprachigen Raum bleibt es zu hoffen, dass das Kieler Institut noch lange als Ort intensiver Forschung zum Recht osteuropäischer Staaten im weiten Sinne dieses geografischen Begriffes, aber auch als ein Ort internationalen Austauschs erhalten bleibt und zahlreichen weiteren Wissenschaftlern die Möglichkeit bietet, ihren Beitrag zu leisten.

Die Fertigstellung dieser Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne Unterstützung einiger Kollegen, denen ich zu großem Dank verpflichtet bin. Herrn Rechtsanwalt Andrej Pyzhov danke ich herzlich für inspirierende Diskussionen zu rechtlichen Feinheiten insolvenzrechtlicher Anfechtungskonstellationen. Herrn Igor' Godun danke ich für die wertvolle Unterstützung bei der Literaturrecherche. Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Krüger LL. M. gilt mein Dank für die Motivation an entscheidenden Stellen. Herrn Thomas Giese danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts und stets offenes Ohr ungeachtet der großen Entfernung. Frau Ursula Kirsten vom Kieler Institut für Osteuropäisches Recht bin ich sehr verbunden für die organisatorische Betreuung der Promotion und jederzeit ein freundliches Wort genau dort, wo es gebraucht wurde.

Der größte Dank gilt indes meiner Familie. Meinem Mann, der mich bei dem Promotionsvorhaben wie bei allen anderen Projekten bedingungslos unterstützt hat und vor allem unserer Tochter, die meinen chronischen Zeitmangel mit stoischer Geduld ertragen hat und nun eine lange Liste nachzuholender Aktivitäten einlösen kann. Zutiefst dankbar bin ich meinen Eltern und Schwiegereltern, die mir in Zeiten pandemiebedingten Homeschoolings den Rücken freigehalten und jede denkbare Unterstützung bereitgestellt haben.

Köln, Oktober 2021  
Olga Hartung-Afify

# Inhaltsverzeichnis

- Kapitel 1
- Einleitung** ..... 15
- A. Vorüberlegungen ..... 15
- B. Zielsetzung und Konzept der Arbeit ..... 17
- C. Stand der Forschung ..... 21
- D. Arbeit mit Originalquellen ..... 23
  
- Kapitel 2
- Das Rechtsinstitut der Insolvenzanfechtung im russischen Recht ...** 25
- A. Historische Entwicklung ..... 25
- I. Vorrevolutionäre Phase ..... 26
- II. Phase des sowjetischen Rechts ..... 27
- III. Ansätze des modernen Insolvenzrechts ..... 28
- 1. Das Insolvenzgesetz von 1992 ..... 29
- a) Allgemeine Regelungen ..... 29
- b) Regelung der Insolvenzanfechtung ..... 30
- 2. Das Insolvenzgesetz von 1998 ..... 32
- a) Allgemeine Regelungen ..... 32
- b) Regelung der Insolvenzanfechtung ..... 34
- 3. Das Insolvenzgesetz von 2002 ..... 38
- a) Allgemeine Regelungen ..... 38
- b) Regelung der Insolvenzanfechtung ..... 42
- B. Geltendes Insolvenzanfechtungsrecht ..... 47
- I. Rechtsgrundlagen ..... 49
- 1. Regelungen des Kapitels III.1. InsG RF 2002 ..... 49
- 2. Allgemeine zivilrechtliche Anfechtungsvorschriften ..... 50
- 3. Plenarbeschlüsse und Informationsbriefe ..... 52
- II. Rechtsnatur und Systematik  
        der Insolvenzanfechtungstatbestände ..... 55

Kapitel 3

**Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung** ..... 66

A. Allgemeine Tatbestandsvoraussetzungen ..... 66

    I. Anfechtungsgegenstand ..... 67

    II. Objektive Gläubigerbenachteiligung ..... 70

    III. Anfechtungsbefugnis ..... 73

        1. Verfahrensarten des InsG RF 2002 ..... 73

        2. Anfechtungsbefugte Personen ..... 75

    IV. Anfechtungsgegner ..... 78

    V. Anfechtungszeiträume ..... 80

B. Besondere Tatbestandsvoraussetzungen einzelner Anfechtungstatbestände .. 82

    I. Anfechtung verdächtiger Rechtsgeschäfte, Art. 61.2 InsG RF 2002 .... 82

        1. Anfechtung ungleichwertiger Rechtsgeschäfte,  
           Art. 61.2 Punkt 1 InsG RF 2002. .... 82

            a) Das Kriterium der Ungleichwertigkeit ..... 84

            b) Anfechtungszeitraum ..... 86

        2. Anfechtung mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht vorgenommener  
           Rechtsgeschäfte, Art. 61.2 Punkt 2 InsG RF 2002 ..... 86

            a) Objektive Gläubigerbenachteiligung ..... 88

            b) Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners ..... 89

                aa) Anforderungen an die subjektive Komponente ..... 89

                bb) Insolvenzureife zum Zeitpunkt der Anfechtungshandlung. ... 91

                    (1) Allgemeine Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit.. 93

                    (2) Feststellung und Wirkung der Zahlungsunfähigkeit. .... 94

            cc) Verdachtstatbestände des Art. 61.2 Punkt 2 Abs. 2  
                InsG RF 2002 ..... 95

                    (1) Unentgeltliche Rechtsgeschäfte ..... 95

                    (2) Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen. .... 96

                    (3) Austritt aus der Gesellschaft ..... 98

                    (4) Großgeschäfte ..... 99

                    (5) Änderung des Wohnortes, Verletzung  
                        der Dokumentations-, Informations-  
                        und Aufbewahrungspflichten ..... 100

                    (6) Beibehaltung der Besitzverhältnisse ..... 100

            c) Kenntnis des Gläubigers. .... 101

            d) Anfechtungszeitraum ..... 102

II.	Anfechtung bevorzugter Behandlung, Art. 61.3 InsG RF 2002 .....	103
	1. Systematik der Norm .....	105
	2. Grundtatbestand .....	107
	a) Anfechtungshandlung und Anfechtungsgegner .....	107
	b) Bevorzugte Behandlung .....	108
	3. Regelbeispiele bevorzugter Behandlung .....	109
	a) Nachbesicherung, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 2 InsG RF 2002 .....	109
	b) Änderung der Rangfolge, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 3 InsG RF 2002 .....	110
	aa) Rangfolge des InsG RF 2002 .....	111
	(1) Masseverbindlichkeiten .....	111
	(2) Insolvenzforderungen .....	112
	(3) Nachrangige Insolvenzforderungen .....	113
	(4) Behandlung gesicherter Forderungen .....	114
	bb) Besserstellung in der Rangfolge .....	114
	c) Vorzeitige Befriedigung, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 4 InsG RF 2002 .....	115
	d) Besserstellung außerhalb des Insolvenzverfahrens, Art. 61.3 Punkt 1 Abs. 5 InsG RF 2002 .....	116
	4. Anfechtungszeiträume .....	117
	a) Anfechtungszeitraum des Art. 61.3 Punkt 2 InsG RF 2002 .....	117
	b) Anfechtungszeitraum des Art. 61.3 Punkt 3 InsG RF 2002 .....	118
C.	Grenzen der Anfechtbarkeit .....	121
	I. Einschränkung der Anfechtbarkeit gemäß Art. 61.4 InsG RF 2002 ....	122
	1. Regulierter Markt .....	122
	2. Gewöhnliche wirtschaftliche Tätigkeit .....	123
	3. Gleichwertiger Leistungsaustausch .....	125
	4. Kreditgeschäfte und obligatorische Zahlungen .....	126
	5. Finanzgeschäfte .....	127
	II. Einschränkung der Anfechtbarkeit gemäß Art. 61.7 InsG RF 2002 ....	128
	III. Verjährung .....	129
D.	Besondere Anfechtungskonstellationen .....	130
	I. Einzelne Schuldnergruppen .....	130
	1. Sonderregelungen für Unternehmensinsolvenzen .....	130
	a) Finanzunternehmen .....	131
	aa) Versicherungsunternehmen .....	131
	bb) Kreditinstitute .....	132
	b) Bauunternehmen .....	133

**Inhaltsverzeichnis**

- 2. Verbraucherinsolvenzverfahren ..... 134
- II. Anfechtung in Nachlassinsolvenzverfahren ..... 138
- III. Gläubigeranfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens ..... 139

**Kapitel 4**

- Durchsetzung und Wirkung der Insolvenzanfechtung** ..... 141
- A. Durchsetzung des Insolvenzanfechtungsanspruchs ..... 141
  - I. Vorprozessuale Geltendmachung der Insolvenzanfechtung ..... 141
  - II. Prozessuale Durchsetzung der Insolvenzanfechtung ..... 144
    - 1. Klageerhebung ..... 144
    - 2. Statthafte Klageart ..... 145
    - 3. Klagegegenstand ..... 145
    - 4. Beweisfragen ..... 146
    - 5. Entscheidung des Gerichts ..... 147
    - 6. Kostenregelung ..... 149
  - III. Besonderheiten bei Auslandsbezug ..... 149
- B. Wirkung und Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung ..... 155
  - I. Materiellrechtliche Wirkung ..... 155
  - II. Prozessuale Folgen ..... 161
    - 1. Folgen der Anfechtung subjektiver Tatbestände ..... 161
    - 2. Folgen der Anfechtung objektiver Tatbestände ..... 162
    - 3. Folgen der Anfechtung von Erfüllungsgeschäften ..... 162
    - 4. Hintergrund der Herabstufung ..... 163

**Kapitel 5**

- Bewertung am Maßstab internationaler Standards** ..... 166
- A. Wesen und Konzept des UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law ..... 166
- B. Umsetzung der Vorgaben des UNCITRAL Legislative Guide im InsG RF 2002 ..... 169
  - I. Avoidable transactions ..... 170
    - 1. Fraudulent transactions, Recommendation 87, S. 2 (a) ..... 171
    - 2. Undervalued transactions, Recommendation 87, S. 2 (b) ..... 172
    - 3. Preferential transactions, Recommendation 87, S. 2 (c) ..... 173
  - II. Security interests ..... 173
  - III. Establishing the suspect period ..... 174
  - IV. Transactions with related persons ..... 175

V.	Transactions exempt from avoidance actions .....	175
VI.	Conduct of avoidance proceedings .....	176
VII.	Funding of avoidance proceedings .....	177
VIII.	Time limits for commencement of avoidance proceedings .....	177
IX.	Elements of avoidance and defences .....	178
X.	Liability of counterparties to avoided transactions .....	179
C.	Bewertung der Gegenüberstellung .....	179
D.	Maßnahmen zum Schutz einzelner Interessenspositionen .....	181
I.	Identifikation geschützter Interessen .....	181
1.	Interessen der Gläubiger .....	181
2.	Interessen Dritter .....	182
3.	Interessen des Schuldners .....	183
II.	Zuordnung ergriffener Maßnahmen .....	184
1.	Gläubigerschützende Aspekte .....	184
a)	Implementierung eines Anfechtungsstatuts .....	184
b)	Retroaktivität der Insolvenzanfechtung .....	184
c)	Weites Verständnis des Anfechtungsgegenstandes .....	185
d)	Anfechtbarkeit von Sicherheiten .....	186
e)	Anfechtung unentgeltlicher Rechtsgeschäfte .....	186
f)	Strengere Behandlung nahestehender Personen .....	188
g)	Beweiserleichterungen .....	188
h)	Geltendmachung der Anfechtung .....	189
i)	Finanzierung der Anfechtungsklage .....	190
j)	Eingeschränkte Restitution als Rechtsfolge .....	191
k)	Anmeldung einer wiederauflebenden Forderung zur Tabelle ....	192
l)	Möglichkeit der Durchsetzung .....	192
2.	Drittschützende Aspekte .....	193
a)	Gläubigerbenachteiligung .....	193
b)	Kausalität .....	193
c)	Einschränkung der Retroaktivität .....	194
d)	Verjährung .....	194
e)	Ausnahmen von der Anfechtbarkeit .....	194
3.	Universell schützende Aspekte .....	195
a)	Bestimmtheit der Tatbestandsvoraussetzungen und Einwände ..	195
b)	Kombination objektiver und subjektiver Anfechtungstatbestände .....	196

**Inhaltsverzeichnis**

- E. Die Effektivität ergriffener Maßnahmen ..... 196
  - I. Gläubigerschützende Aspekte ..... 197
    - 1. Gläubigerschutz als messbare Größe ..... 197
    - 2. Gründe für den Befund ..... 203
      - a) Spezifik nationaler Gesetzgebung ..... 203
      - b) Rolle und Stellung des Insolvenzverwalters ..... 206
      - c) Auswirkung der Gläubigerstruktur ..... 208
      - d) Rechtskultur ..... 211
  - II. Drittschützende Aspekte ..... 215
    - 1. Drittschutz als messbare Größe ..... 215
    - 2. Gründe für den Befund ..... 220

**Kapitel 6**

- Ergebnis** ..... 222
  - A. Zusammenfassende Betrachtung ..... 222
  - B. Ausblick ..... 224
  - C. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse ..... 226
- Literaturverzeichnis** ..... 229

*Действительно, самая трудная задача' законодателя в конкурсном праве это согласовать интересы различных претендентов на имущество несостоятельного должника с интересами общественного кредита.*  
Г. Ф. Шершеневич<sup>1</sup>

## Kapitel 1 Einleitung

### A. Vorüberlegungen

Kaum eine andere Rechtsmaterie ist so stark von der Bestrebung geprägt Interessen aller Verfahrensbeteiligter in einer für die meisten von ihnen neuen und oftmals einmaligen Ausnahmesituation auszutarieren, ohne dabei das große Ganze – leitende Verfahrensziele und Prinzipien – aus den Augen zu verlieren wie das Insolvenzrecht.<sup>2</sup>

Dem Interesse des Schuldners, das mitunter nur noch bruchstückhaft vorhandene Vermögen oder das kaum überlebensfähige aber emotional wertvolle Geschäft bei Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden legalen und auch illegalen Möglichkeiten zu erhalten, stehen überwiegend Partikularinteressen der Gläubiger an einer höchstmöglichen Befriedigung ihrer Forderungen gegenüber. In der Situation einer Insolvenzanfechtung spitzt sich dieser Konflikt weiter zu: Zum Einen dient das Interesse des Gläubigers nicht mehr der möglichst hohen Befriedigung seiner – in aller Regel berechtigten und ganz oder teilweise unerfüllten – Forderung, sondern nunmehr dem Erhalt dessen, was er inzwischen als eigenes Vermögen ansieht, also dessen, was emotional einer weitaus engeren Bindung unterliegt, als bloß eine offene Forderung. Zum anderen rückt ein weiterer Akteur vor, dessen Interessen ebenfalls Berücksichtigung finden müssen – die Gläubigergemeinschaft bzw. die anderen Gläubiger mit ihren Begehlichkeiten. Hatte jeder einzelne Gläubiger vor der Insolvenzanfechtung regelmäßig nur seine eigenen Interessen und seine eigene Rechtsbeziehung zum Schuldner im Fokus, tangiert die Rechtsbeziehung des Schuldners mit dem der Insolvenzanfechtung ausgesetzten Gläubiger nunmehr auch die ganz wesentlichen Interessen der übrigen Gläubiger; solange sie nicht selbst als Anfechtungsgegner Rückforderungen ausgesetzt

- 1 Sinngemäß: „In der Tat ist die schwierigste Aufgabe des Gesetzgebers im Konkursrecht die Abstimmung der Interessen diverser Prätendenten auf das Vermögen des insolventen Schuldners mit den Interessen der Allgemeinheit“, vgl. Šeršenevič, Konkursrecht, § 7, S. 262.
- 2 Vgl. Pape zur Funktion des Insolvenzrechts zum § 1 InsO, gültig jedoch ebenso für andere Rechtsordnungen, in Uhlenbruck, InsO, § 1, Rn. 4.

sind, profitieren sie bei einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung von der höheren Insolvenzmasse und damit von einer höheren persönlichen Insolvenzquote.

Es bildet sich ein Interessensdreieck, dessen Gleichgewicht es zwischen den Interessen des Schuldners, des einzelnen Anfechtungsgegners und der übrigen Gläubiger bzw. der Gläubigergemeinschaft auszutarieren gilt und dessen verstärkte Wirkung auf der einen Seite in Übereinstimmung mit den Naturgesetzen die Abschwächung der Wirkung auf der einen oder beiden anderen Seiten mit sich bringt und umgekehrt. Diese Verknüpfung erklärt unter anderem die hohe Dynamik, die das Insolvenz- und noch mehr das Insolvenzanfechtungsrecht in den meisten Rechtsordnungen prägt. Die mitunter überstürzt umgesetzten anlassbezogenen Änderungen insolvenzrechtlicher Vorschriften haben indes nicht immer mit einer dogmatischen oder praxisbezogenen Notwendigkeit zu tun. Oftmals sind sie schlicht das Ergebnis wirtschaftspolitischen Einflusses und erfolgreicher Lobbyarbeit. Und oftmals sind die rasch aufeinanderfolgenden Anpassungen insolvenzrechtlicher Normen verbunden mit der Gefahr deutlicher Qualitätseinbußen bei der gesetzgeberischen Umsetzung auf der Suche nach einer für alle Seiten zufriedenstellenden Lösung.<sup>3</sup>

Obwohl die geschilderten Interessen bereits kaum konträrer sein könnten, darf bei der Suche nach der gewünschten Balance auch die Außenwirkung der gefundenen Lösung nicht außer Acht gelassen werden: Der Insolvenzgesetzgeber hat neben vielen anderen Faktoren die Interessen der Politik, der Wirtschaft<sup>4</sup> sowie des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen und vorausschauend einzuschätzen, welche Reize die getroffene Regelung in Bezug auf die Attraktivität des jeweiligen Landes für in- und ausländische Investoren setzt.<sup>5</sup>

3 Smid, in diesem Zusammenhang kritisch zu einer „allein an Tagesbedürfnissen orientierten Gesetzgebungsarbeit“, Aktuelle Probleme des geltenden deutschen Insolvenzrechts, S. 3.

4 Zur Wechselwirkung der Wirtschaft und des Insolvenzwesens Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus, Insolvenzrecht, Teil 1, Kapitel 1 bis 6.

5 „Efficient, reliable and transparent creditor/debtor regimes and insolvency systems are of key importance for the reallocation of productive resources in the corporate sector, for investor confidence, and for forward-looking corporate restructuring.“ THE WORLD BANK PRINCIPLES FOR EFFECTIVE INSOLVENCY AND CREDITOR/DEBTOR REGIMES, INTRODUCTION, S. 2. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 19.08.2020.

## B. Zielsetzung und Konzept der Arbeit

Den Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung bildet die These, dass auch das russische Insolvenzanfechtungsrecht von der Suche nach dem Gleichgewicht betroffener Interessenspositionen geprägt ist. Im Zentrum der Untersuchung stehen daher Überlegungen zu der Frage, wessen Interessen das russische Insolvenzanfechtungsrecht berücksichtigt, welcher Instrumente sich der russische Gesetzgeber zum Schutz dieser Interessenspositionen bedient und inwieweit es ihm gelingt, die erstrebte Balance betroffener Interessen herzustellen, mithin wie wirksam die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich sind.

Die Identifikation im russischen Insolvenzanfechtungsrecht berücksichtigter Interessen und Zuordnung zu ihrem Schutz im Einzelnen ergriffener Maßnahmen erfordert ein fundiertes Verständnis der untersuchten Rechtsmaterie. Dieses Verständnis kann nur unter Berücksichtigung der Systematik, des historischen und rechtskulturellen Kontextes sowie der Stellung der untersuchten nationalen Rechtsordnung im Gefüge internationaler Regelungsstrukturen erreicht werden. Eine den genannten Anforderungen genügende geschlossene deutschsprachige Darstellung des russischen Insolvenzanfechtungsrechts, die als Fundament der bezweckten Untersuchung einzelner Interessenspositionen dienen kann, existiert bis dato nicht. Der Analyse der zu bewertenden Rechtsinstrumente ist daher eine eigene systematische Darstellung des geltenden russischen Insolvenzanfechtungsrechts voranzustellen, die sich nicht auf eine deskriptive Wiedergabe geltenden Rechts beschränkt, sondern, soweit realisierbar, Interpretationsversuche gesetzgeberischer Entscheidungen einschließt.

Die Betrachtung russischer Insolvenzanfechtungsvorschriften erfolgt dabei aus der Sicht eines deutschen Rechtsanwenders, was einer verobjektivierten Sichtweise dient und eine mehrdimensionale Bewertung der dargestellten Normen ermöglicht. Eine komparative Gegenüberstellung der russischen und deutschen Insolvenzanfechtungsregelungen ist nicht beabsichtigt und ein Rückgriff auf das deutsche Insolvenzrecht auf die Fälle beschränkt, in denen eine Bezugnahme dem besseren Verständnis russischer Normen oder gewählter Übersetzungsalternativen dient.

Die Einordnung der nationalen Rechtsordnung in den internationalen Kontext im nächsten Schritt erfordert vorrangig die Festlegung geeigneter Bewertungsmaßstäbe. Da rechtsvergleichende Aspekte zwar nicht gänzlich außer Acht gelassen werden sollen, jedoch nicht im Mittelpunkt vorliegender Untersuchung stehen, erscheint es angezeigt, insoweit auf Regelungswerke zurückzugreifen, die einen konkreten Bezug zur nationalen Materie aufweisen und sich nicht auf Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte beschränken, sondern in hinreichender Tiefe materiellrechtliche Fragen behandeln.

Mangels einschlägiger regionaler Vorgaben<sup>6</sup> ist der Blick auf weltweit geltende Standards zu richten, wo mehrere sogenannte *Soft-Law*-Regelungswerke<sup>7</sup> geeignet scheinen:<sup>8</sup> *The World Bank's Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Rights Systems*<sup>9</sup> (nachfolgend Weltbank-Prinzipien), die Vorgaben des Internationalen Währungsfonds *Orderly & Effective Insolvency Procedures*<sup>10</sup> (nachfolgend IWF-Vorgaben) sowie der *UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law*<sup>11</sup> (nachfolgend UNCITRAL Legislative Guide).

Bei den Weltbank-Prinzipien handelt es sich um eine stark komprimierte Zusammenfassung geltender insolvenzrechtlicher Standards im Sinne einer Best-Practice-Liste.<sup>12</sup> Ihre inhaltliche Ausrichtung betont den Schutz von Gläubigerrechten.<sup>13</sup> Die konkrete Ausgestaltung einzelner Prinzipien und ihrer Erläuterungen lässt erkennen, dass in besonderem Maße Interessen sogenannter institutioneller Gläubiger, vor allem Kreditinstitute, Berücksichtigung erfahren.<sup>14</sup> Ähnlich gelagert sind die IWF-Vorgaben von 1999,

- 6 Überblick über den Regelungsgehalt der EuInsVO, den Prinzipien des American Law Institute für die Zusammenarbeit zwischen NAFTA-Staaten bei internationalen Insolvenzen (2000), den Richtlinien des American Law Institute für die Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen (2000), der Richtlinien von INSOL für die Kommunikation und Kooperation in grenzüberschreitenden Insolvenzfällen in Europa (2007), des Musterinsolvenzgesetzes der International Bar Association (2000) bei *Benning*, S. 41.
- 7 Zum Begriff des *soft-law* vgl. *Stein/von Buttlar*, S. 12, Rn. 32 sowie S. 161, Rn. 457; *Milej* in *Heintschel von Heinegg*, S. 80, Rn. 146, ebenda *Heintschel von Heinegg*, S. 149, Rn. 340.
- 8 Die beiden Regelungswerke sind in enger Kooperation herausgebender Institutionen erarbeitet worden, sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern überschneiden sich in ihrem Regelungsgehalt und sollen sich gegenseitig inhaltlich ergänzen. Zur Entstehung ausführlich *Benning*, S. 71.
- 9 Quelle: <http://pubdocs.worldbank.org/en/919511468425523509/ICR-Principles-Insolvency-Creditor-Debtor-Regimes-2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.09.2020.
- 10 Quelle: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/orderly/index.htm#foreword>, zuletzt abgerufen am 13.09.2020.
- 11 Quelle: [https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency\\_law](https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency_law), zuletzt abgerufen am 07.09.2020.
- 12 „*The Principles are a distillation of international best practice in the design of insolvency systems and creditor/debtor regimes.*“ *Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes* (2015), Introduction, S. 3. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.
- 13 *Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes* (2015), EXECUTIVE SUMMARY, Credit Environment, S. 5, Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.
- 14 *Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes* (2015), PRINCIPLES, ART A. CREDITOR/DEBTOR RIGHTS, S. 14. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

die grundlegende Prinzipien eines ausbalancierten Insolvenzrechts zwar anerkennen, in der näheren Ausgestaltung einzelner Punkte allerdings oberflächlich bleiben und mitunter systematische Unzulänglichkeiten aufweisen.<sup>15</sup>

Der UNCITRAL Legislative Guide verfolgt demgegenüber ein anderes Konzept: Weit umfangreicher und differenzierter ausgearbeitet richtet er sich unmittelbar an die nationalen Gesetzgeber und formuliert Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung nationaler Insolvenzrechtsordnungen, die zugleich umfassend begründet werden. Thematisch ist der UNCITRAL Legislative Guide deutlich breiter aufgestellt als die Weltbank-Prinzipien; das Streben nach dem Gleichgewicht am Insolvenzverfahren beteiligter Interessen nimmt im UNCITRAL Legislative Guide eine herausragende Stellung ein.<sup>16</sup> Bereits deshalb erscheint es zweckmäßig, den UNCITRAL Legislative Guide als Maßstab zur Bewertung russischen Insolvenzanfechtungsrechts den anderen Kandidaten vorzuziehen.

Hinzu kommen zwei weitere Argumente: Erstens enthalten alle drei Regelungswerke Vorgaben zur Insolvenzanfechtung,<sup>17</sup> deren Gegenüberstellung erkennen lässt, dass die vergleichbar knapp formulierten Weltbank-Prinzipien<sup>18</sup> und IWF-Vorgaben<sup>19</sup> in den

15 Dahingehend kritisch auch *Thole*, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht, S. 637.

16 Vgl. Kapitel 5., Gliederungspunkt A., S. 166.

17 Principles for Effective Insolvency and Creditor/Debtor Regimes (2015), PRINCIPLES, C11 (C11.1–C11.3) Avoidable Transactions, S. 24, Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020, sowie UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law, Part Two, II. Treatment of assets on commencement of insolvency proceedings, Recommendation 87, S. 152, Quelle: [https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency\\_law](https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency_law), zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

18 C11 Avoidable Transactions:

C11.1 After the commencement of an insolvency proceeding, transactions by the debtor that are not consistent with the debtor's ordinary course of business or engaged in as part of an approved administration should be avoided (cancelled), with narrow exceptions protecting parties who lacked notice.

C11.2 Certain transactions prior to the application for or the date of commencement of the insolvency proceeding should be avoidable (cancelable), including fraudulent and preferential transfers made when the enterprise was insolvent or that rendered the enterprise insolvent.

C11.3 The suspect period, during which payments are presumed to be preferential and may be set aside, should be reasonably short in respect to general creditors to avoid disrupting normal commercial and credit relations, but the period may be longer in the case of gifts or where the person receiving the transfer is closely related to the debtor or its owners. Quelle: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/518861467086038847/pdf/106399-WP-REVISED-PUBLIC-ICR-Principle-Final-Hyperlinks-revised-Latest.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

19 Principal Conclusions (Orderly & Effective Insolvency Procedures, 3 Liquidation Procedures): The liquidation procedure should set forth a mechanism that enables the liquidator to recapture assets that the debtor transferred prior to commencement, where such transfers prejudice creditors generally. The avoidance provision should specify the type of transactions and transfers that should be covered

deutlich weiter formulierten Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide inhaltlich aufgehen.<sup>20</sup> Zweitens kann an dieser Stelle vorgehend ins Feld geführt werden, dass das geltende russische Insolvenzanfechtungsrecht so offensichtliche Parallelen zu den Vorgaben des UNCITRAL Legislative Guide aufweist, dass seine Einflussnahme auf dessen Entstehung anzunehmen ist.<sup>21</sup> Dies bietet einen zusätzlichen Anlass zur näheren Untersuchung.

Im Rahmen der Bewertung russischen Insolvenzanfechtungsrechts im internationalen Kontext ist daher im ersten Schritt in gebotener Kürze abstrakt festzustellen, inwieweit die Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide in den nationalen Vorschriften Niederschlag gefunden haben. Sodann, im zweiten Schritt, ist näher auf die Frage der zur Schaffung der Interessensbalance empfohlener Maßnahmen einzugehen und ihre Berücksichtigung im nationalen Recht zu verifizieren.

Schließlich ist die Wirksamkeit im nationalen Recht ergriffener Maßnahmen zu hinterfragen, bevor im Sinne der aufgestellten These auf die Frage der Erreichung der erstrebten Interessensbalance eine Antwort gefunden werden kann.

and the maximum „suspect period“ prior to commencement during which these transactions and transfers will be subject to avoidance. Stricter rules should normally apply to transactions and transfers with insiders. At a minimum, it is advisable for the following types of transactions and transfers to be included.

(1) Transactions and transfers made where there is evidence of the debtor's actual intent to defraud creditors by placing assets beyond their reach and where the counterparty knew of such an intent. No maximum period need be specified in the insolvency law.

(2) Transactions and transfers for inadequate consideration, including gifts, that took place when the debtor was insolvent or about to become insolvent, with a maximum period specified.

(3) „Voluntary“ transactions and transfers to creditors, where, for example, the debtor makes early payments on a debt or provides a security interest on an existing debt. A demonstration of actual or imminent insolvency may be necessary, with a maximum period specified.

In addition, it may be desirable – but is not necessary – to provide the liquidator with the authority to nullify transactions and transfers to creditors that are not in any way irregular but that occur during a very brief period (no longer than 90 days unless the creditor is an insider) and where there is evidence that the creditor knew or should have known of the insolvency. However, there may need to be exceptions for transactions and transfers made in the ordinary course of business, Quelle: <https://www.imf.org/external/pubs/ft/orderly/index.htm#liquid>, zuletzt abgerufen am 16.10.2020.

20 Die heute geltenden Weltbank-Prinzipien von 2015 basieren auf der ersten Fassung aus dem Jahr 2001, die in den Jahren 2005, 2011 und 2015 überarbeitet wurde. Während die Überarbeitung von 2005 eher einen redaktionellen Ansatz verfolgte, wurden in die Überarbeitung von 2015 die Empfehlungen des UNCITRAL Legislative Guide inhaltlich miteinbezogen, Quelle: <https://www.worldbank.org/en/topic/financialsector/brief/the-world-bank-principles-for-effective-insolvency-and-creditor-rights>, zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

21 Zum anfechtungsbezogenen Inhalt der beiden Dokumente (in der Fassung vor 2009) vgl. Thole, Gläubigerschutz durch Insolvenzrecht, S. 637. Zur Hermeneutik als Methode kontextueller Rechtsvergleichung Kischel, Rechtsvergleichung, S. 169, Rn. 155.

## C. Stand der Forschung

Das moderne russische Insolvenzrecht<sup>22</sup> hat seinen Ursprung in den 1990-er Jahren und ist damit eine vergleichbar junge Rechtsmaterie, die einige nennenswerte Besonderheiten aufweist. Zu erwähnen ist zunächst die ausgesprochen hohe Dynamik gesetzgeberischer Aktivitäten, ein Umstand, der keineswegs eine Besonderheit russischen Rechts darstellt, sondern angesichts der dieser Thematik immanenten Interessenskollisionen für das Insolvenzrecht im Allgemeinen charakteristisch ist.<sup>23</sup>

Diese Dynamik stand jedoch lange Zeit in keinem Verhältnis zu der Tiefe dogmatischer Analyse geltender Vorschriften in der russischen Rechtsliteratur: Die Topographie wissenschaftlicher Abhandlungen zu rechtlichen Themen insgesamt und insbesondere zum Insolvenzrecht wies in der vorrevolutionären Zeit zahlreiche bemerkenswerte Positionen auf mit grundlegenden und bis heute als wegweisend geltenden Werken von Šeršenevič, Gol'msten, Fedorov, Karnickij.<sup>24</sup> Während der Geltung sowjetischen Rechts indes verkümmerte das Insolvenzrecht angesichts seines Widerspruchs mit der geltenden Staatsideologie nahezu vollständig.

Der Beginn des Transformationsprozesses Anfang der 1990-er Jahre hob das dringend benötigte Insolvenzrecht aus der Vergessenheit.<sup>25</sup> Sehr schnell stellte sich die erwähnte Dynamik ein, die dogmatische Aufarbeitung der neuen Regelungen jedoch fand in einem weit geringeren Umfang statt, als angesichts der Themenrelevanz anzunehmen war. Dies zeigte sich in erster Linie in der modernen rechtswissenschaftlichen Literatur, die noch viele Jahre nach dem Beginn des Transformationsprozesses wenig ergiebig war: Die Kommentare bestanden in aller Regel aus dem Gesetzestext, unterfüttert mit den passenden Passagen des jeweiligen Plenarbeschlusses<sup>26</sup>; Hinweise auf Rechtsprechung oder weiterführende Periodika suchte man darin vergeblich.<sup>27</sup> Der dogmatische Teil der zunächst ohnehin wenigen Aufsätze zum Insolvenzrecht in den 1990-er Jahren, in vielen Fällen aber auch noch viele Jahre später, beschränkte sich auf nicht immer passende, ganz offensichtlich aber obligatorische Zitate eines der Werke des vorrevolutionären russischen Rechtsgelehrten *Prof. Dr. Gabriël' Feliksovič Šeršenevič*<sup>28</sup>.

22 In Abgrenzung zum vorrevolutionären Recht, vgl. Kapitel 2, Gliederungspunkt A.I., S. 26.

23 *Popondopulo*, Insolvenz, S 1.

24 Vgl. Kapitel 2, Gliederungspunkt A.I., S. 26.

25 Ausführlich *Trunk*, Entwicklungslinien des Insolvenzrechts in den Transformationsländern, S. 563. Zum Transformationsprozess in Osteuropa *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 571.

26 Vgl. Kapitel 2., Gliederungspunkt B.I.3., S. 52.

27 Zur Art und Tiefe der Bearbeitung rechtswissenschaftlicher Themen vgl. *Geistlinger* in *Luchterhandt*, Rechtskultur in Russland, S. 375.

28 Vgl. biografischen Eintrag in *Maslin*/Russische Philosophie, Quelle: <https://istina.msu.ru/publications/book/7524682/>, zuletzt abgerufen am 16.10.2020.

Spätestens Mitte der 2000-er Jahre fand in der rechtswissenschaftlichen Literaturlandschaft eine Veränderung statt: Die Zahl insolvenzrechtlicher Publikationen nahm deutlich zu und damit in vielen Fällen auch die Qualität wissenschaftlicher Abhandlungen, auch wenn die Tiefe vorrevolutionärer dogmatischen Auseinandersetzungen mit den Grundlagen des Insolvenzrechts noch lange unerreichbar blieb. Die transformationsbedingt hohe Gesetzgebungsfrequenz ließ allerdings kaum Zeit zur tiefgehenden Diskussion einzelner Gesetzeswerke, die teilweise veralteten, noch bevor sie in Kraft traten.<sup>29</sup> Einen gravierenden Nachteil für die Rechtsforschung bedeutete in diesem Zusammenhang der eingeschränkte Zugang zu ausführlichen Gesetzesmaterialien, die an einigen Stellen für die Ergründung gesetzgeberischer Intention von großen Nutzen gewesen wären.<sup>30</sup>

Heute existiert eine schier unüberschaubare Menge wissenschaftlicher Abhandlungen zu insolvenzrechtlichen und konkret insolvenzanfechtungsrechtlichen Themen aller Qualitätsstufen,<sup>31</sup> verfügbar sowohl in physischer, als auch zunehmend in elektronischer Form.<sup>32</sup> Es finden sich zunehmend ausführliche und gut begründete Rechtsprechungsübersichten<sup>33</sup> und auch die Kommentarliteratur entspricht in vielen Fällen mit jeder Auflage immer mehr dem Niveau deutscher Standardwerke, was eine vertiefte komparative Gegenüberstellung des russischen Insolvenzrechts mit anderen Rechtsordnungen und Regelungssystemen wesentlich erleichtert. Gleichzeitig, oder gerade infolgedessen, finden sich immer mehr rechtsvergleichende Arbeiten zum russischen Insolvenz- und

29 Zu „Gesetzen mit heißer Nadel“ im Rahmen des Transformationsprozesses vgl. *Kischel*, Rechtsvergleichung, S. 575, Rn. 40.

30 Zum Zugang zu Gesetzesmaterialien vgl. auch *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht, S. 36 mit Verweis auf *Trunk*, Das neue russische Insolvenzrecht, S. 87.

31 Eine bei weitem nicht abschließende, dennoch informative Liste nationaler und internationaler Literatur- und Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung hat *Zajcev* für die Jahre 2009 bis 2017 zusammengestellt, vgl. Список источников по теме «ОСПАРИВАНИЕ СДЕЛОК, СОВЕРШЕННЫХ ВО ВРЕД КРЕДИТОРАМ (В Т.Ч. ПРИ БАНКРОТСТВЕ)»; Quelle: <http://www.soautpprf.ru/files/3306.aspx>, zuletzt abgerufen am 10.09.2020.

32 Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die umfassenden und sehr gut aufbereiteten juristische Online-Datenbanken *Garant* und *Konsul'tant Pljus* mit einer großen Auswahl an Periodika. Bei letzteren wird die Fundstelle jedoch, etwa im Gegensatz zur deutschen juristischen Datenbank Beck-Online, grundsätzlich allein mit der ersten Seite des zitierten Textes angegeben, die weitere Unterteilung des als Fließtext verfügbaren Inhaltes in Seiten unterbleibt, was die genaue Zitierung der jeweiligen Fundstelle erschwert und auf die Angabe der Anfangsseite reduziert. Dasselbe gilt für Monographien und Lehrbücher, die im Fließtext formatiert werden, bestenfalls unterbrochen durch Überschriften der jeweiligen Gliederungsstufen nebst Nennung des jeweiligen Bearbeiters. Ältere (teils jedoch auch aktuelle Periodika) enthalten lediglich die Angabe des Jahrganges und des Heftes bzw. der Ausgabe, in der sich der zitierte Text befindet und verzichten gänzlich auf Seitenangaben. Beispiele für die daraus resultierende Zitierweise: Fn. 50, S. 26 sowie Fn. 162, S. 45.

33 Hervorzuheben sind die Übersichten höchstrichterlicher Rechtsprechung von *Suvorov*, vgl. Die Insolvenz in der Praxis des OG RF und des OAG RF in den Jahren 2014 bis 2018.

vereinzelt speziell zum Insolvenzanfechtungsrecht.<sup>34</sup> Nimmt man das deutsche Recht als Vergleichsmaßstab zum russischen Insolvenzrecht, fällt indes auf, dass die rechtsvergleichende Betrachtung überwiegend aus der Sicht des russischen Rechtsanwenders erfolgt; es drängt sich der Rückschluss auf, dass das Interesse an einer komparativen Gegenüberstellung mit anderen Rechtsordnungen im russischen Recht weitaus größer ist als in den Rechtsordnungen mit einer längeren insolvenzrechtlichen Tradition und überwiegend gefestigter Rechtsprechung.<sup>35</sup> Deutschsprachige Abhandlungen speziell zum russischen Insolvenzanfechtungsrecht sind bis dato nicht bekannt.<sup>36</sup>

### D. Arbeit mit Originalquellen

Die Analyse russischen Insolvenzrechts im Rahmen seiner systematischen Darstellung erfolgt unter Verwendung russischsprachiger Originalquellen.<sup>37</sup> Die deutsche Übersetzung einschlägiger Gesetzestexte ist nur begrenzt auf insolvenzrechtliche Nebengebiete oder veraltet vorhanden.<sup>38</sup> Zum besseren Verständnis und zur Vereinfachung der Bezugnahme wird der Untersuchung an relevanten Stellen jeweils eine eigene Übersetzung der Gesetzestexte und Begrifflichkeiten zugrunde gelegt, die sich – unter Inkaufnahme sprachästhetischer Unzulänglichkeiten und Dissonanzen zur Vermeidung unbeabsichtigter oder ungewollter Gleichstellung mit gegebenenfalls inhaltlich abweichend belegten Begriffen – überwiegend nah am Originalwortlaut des Gesetzes orientiert.

Bei der Arbeit mit dem UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law wird ausschließlich auf das englischsprachige Original zurückgegriffen.<sup>39</sup> Die bei der UNCITRAL verfügbare offizielle Übersetzung des legislative Guide in die russische Sprache<sup>40</sup> zeichnet sich durch eine eher untechnische Verwendung gängiger Rechtstermini und Begriff-

34 Die einzige bekannte rechtsvergleichende Abhandlung zum deutschen und russischen Insolvenzanfechtungsrecht ist derzeit die russischsprachige Monographie von Šišmareva, Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen in Insolvenzverfahren in Russland und Deutschland, Moskau 2018, rezensiert von Hartung-Afffy, DRRZ 2018, S. 163.

35 Umfassend zum Stand des deutsch-russischen Rechtsdialogs Birke/Wedde, Im Dienst des deutsch-russischen Rechtsdialogs, S. 29.

36 Quelle: <https://portal.dnb.de/opac.htm?query=russisches+insolvenzrecht&method=simpleSearch>, Suche nach Stichworten „russisches Insolvenzrecht“, zuletzt abgerufen am 18.08.2020.

37 Zur Sprache als Grundlage deutsch-russischer Rechtsvergleichung vgl. Trunk, in Nübler/Trunk, Einführung in die russisch-deutsche Rechtsterminologie, S. 21. Zum Umgang mit fremdsprachigen Quellen Kischel, Rechtsvergleichung, S. 212, Rn. 257.

38 Die aktuelle Ausgabe des Handbuchs Wirtschaft und Recht in Osteuropa (WiRO Handbuch) enthält in der 153. Auflage 2020 mit Stand Oktober 2020 eine Übersetzung des InsG RF 2002 aus dem Jahr 2005, neuere Übersetzungen sind nicht bekannt und, soweit bekannt, auch nicht geplant.

39 Quelle: [https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency\\_law](https://uncitral.un.org/en/texts/insolvency/legislativeguides/insolvency_law), zuletzt abgerufen am 16.10.2020.

40 ЮНСИТРАЛ, РУКОВОДСТВО ДЛЯ ЗАКОНОДАТЕЛЬНЫХ ОРГАНОВ ПО ВОПРОСАМ ЗАКОНОДАТЕЛЬСТВА О

lichkeiten aus und bietet damit Grundlage für Missverständnisse bei der Übertragung ihrer Bedeutung in die deutsche Sprache; dasselbe gilt für die Weltbank-Prinzipien.<sup>41</sup>

несостоятельности, Quelle: [https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/ru/05-80724\\_ebook.pdf](https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/ru/05-80724_ebook.pdf), zuletzt abgerufen am 08.09.2020.

- 41 Als Beispiel für die Fehleranfälligkeit darf an dieser Stelle auf die Übersetzung der Überschrift des einschlägigen Kapitels des UNCITRAL Legislative Guide verwiesen werden: *F. Avoidance proceedings* wird in der russischsprachigen Version übersetzt mit *Процедуры расторжения сделок*. Das Wort *расторжение* kann ins deutsche unter anderem als *Auflösung*, *Kündigung*, *Aufhebung*, *Aufkündigung*, *Annullierung* oder *Scheidung* übersetzt werden, nicht jedoch als *Anfechtung*. In der russischen Rechtsprache wird für die *Anfechtung* in dem hier relevanten insolvenzrechtlichen Kontext der Begriff *оспаривание* verwendet und, allerdings nur noch vereinzelt, *опротестование* (inhaltlich eher passend für Beanstandung). Zur Schwierigkeit der Übersetzung von Rechtstexten *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 51.